

Die Bachpflege

Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen schützen

Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Ufergehölz und Tobelwälder am Bach zu pflegen. Mit gutem Grund: Die Pflege dient dazu, die Böschungen

zu stabilisieren und die Abflusskapazität bei Hochwasser sicherzustellen. Ausserdem sichert sie selten gewordene Lebensräume und bereichert die biologische Vielfalt.



Ihre Mitarbeit ist wichtig

Sorgfältige Pflege schützt vor Hochwasser

Das Bachnetz der Gemeinde Uttwil erstreckt sich über zirka neun Kilometern. Die wichtigsten Bäche werden von der Gemeinde in einem 2-Jahres-Zyklus kontrolliert, um den Zustand zu erheben und die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen festzulegen.* Zum Unterhalt gehören alle Massnahmen, die den Zustand der Bäche erhalten oder wiederherstellen.

Lebensräume sichern

Sowohl Kanton, Gemeinde als auch die Anstösser** sind verpflichtet, die Bäche zu pflegen. Mit gutem Grund: Die Pflege dient dazu, die Böschungen zu stabilisieren und die Abflusskapazität bei Hochwasser sicherzustellen. Ausserdem sichert sie selten gewordene Lebensräume und bereichert die biologische Vielfalt.

* Die Regelung des Unterhalts an Gewässern richtet sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz

** Grundeigentümer, Pächter

Was ist zu beachten

Nebst den Aufgaben gilt es wichtige Regeln einzuhalten:

- Nie Dünger, Unkraut- und Insektenvertilger einsetzen.
- Stauden und Gras nicht abflammen.
- Bewegte, unregelmässige Gehölzränder erhalten; Buchten nicht auspflanzen. Überpflanzungen und Wurzel einwuchs vermeiden.
- Das Ablagern von Grüngut, Kompost, Stauden und Siedlungsabfällen an Bächen ist verboten.
- Abgrabungen und Auffüllungen – auch kleine – sind nicht gestattet.
- Kommt der Anstösser seiner Sorgfaltspflicht nicht nach und entstehen dadurch Kosten oder Mehrkosten für die Gemeinde, werden diese auf den Verursacher abgewälzt.

- Pflanzenvielfalt fördern
- Für Bauten und Anlagen gilt gegenüber Ufergehölzen, Bächen und Kanälen ein Mindestabstand von 15 Metern ab Böschungsoberkante respektive Hochwasserlinie*. Dazu gehören auch Kleinbauten, Terrainanpassungen, Mauern, feste Einfriedungen, Hartbeläge, Cheminée, Brennholzlager oder Spielgeräte.

Auskünfte über den ökologischen Ausgleich (Direktzahlungen des Bundes) erhalten Sie bei der Gemeindestelle für Landwirtschaft.

* Planungs- und Baugesetz resp. den Anforderungen gemäss Art. 41a ff. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).

Die sorgfältige Pflege bereichert die biologische Vielfalt am Bach.



Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde hält sich an folgende Richtlinien und Grundsätze:

- Bauliche Unterhaltsmassnahmen muss die Gemeinde den Anstössern vor Beginn der Arbeiten schriftlich ankündigen (§7).
- Für Kontrollen, Unterhalt und Korrektion haben die Organe des Kantons und der Gemeinde ein schonend auszuübendes Tret- und Fahrwegrecht (§16).
- Die Abgrenzung zwischen Bächen und Entwässerungsgräben, die in der Regel nur ein bis zwei Grundstücken dienen, erfolgt durch den Kanton, nach Anhören der Gemeinde (§3).
- Der minimal 3m breite düngerfreie Ufer-Begleitsaum und die Grasböschung sind ein Schutz vor Nährstoff- und Spritzmitteleintrag in das Gewässer.
- Da die Pflegearbeiten in Wasser- und Bachbettzonen ökologisch heikel sind, legt die Gemeinde den richtigen Zeitpunkt mit dem Kanton fest. In der Regel ist er im Frühherbst.
- Vor Eingriffen in den Wasserkörper ist der kantonale Fischereiaufseher zu kontaktieren.
- Der Einsatz von Baugeräten und die Verwendung von Steinen, Holz oder anderen Materialien erfordern eine Bewilligung des Ressorts Wasserbau des Amtes für Umwelt.

**Danke für Ihre Mitarbeit,
den Lebensraum Bach zu erhalten.**

www.uttwil.ch > Rubrik Umwelt

www.rechtsbuch.tg.ch > Suche: Wasserbau

**In Uttwil
glücklich
zu Hause**

